

Inhalt

1	Auszubildende dürfen nicht streiken.	1
2	Ein Ausbildungsverhältnis ist doch nicht das gleiche wie ein Arbeitsverhältnis.	2
3	Wenn die Beschäftigten streiken, müssen die Azubis dafür sorgen, dass die Arbeit weiter verrichtet wird.	2
4	Der Arbeitgeber kann mich zur Arbeit verpflichten	2
5	Bei Streikteilnahme droht die Abmahnung.	2
6	Wenn ich streike, erfahre ich Nachteile durch den Arbeitgeber	2
7	In Pflegeberufen kann doch gar nicht gestreikt werden	3
8	Auszubildende in Pflegeeinrichtungen können zum Notdienst verpflichtet werden	3
9	Wozu eine Notdienstvereinbarung?	3
10	Wer am Streiktag Berufsschule hat, darf nicht am Streik teilnehmen.	3
11	Wer als Pflege-Azubi streikt, wird nicht zum Staatsexamen zugelassen.	3
12	Mein Arbeitgeber muss mir für die Streikdauer kein Arbeitsentgelt/ Ausbildungsvergütung zahlen.	4
13	Die JAV-Mitglieder dürfen sich nicht in die Streikaktivitäten einbringen.	4
14	Warum machen wir unseren Betrieb/Dienststelle nicht einfach komplett dicht, indem wir niemanden mehr reinlassen?	4
15	Wann nehme ich an einem Streik teil?	4
16	Warum sollte ich mitstreiken?	4
17	Wieso ver.di Mitglied werden? Ich bekomme doch auch so was raus kommt!	5
18	Was bringt mir ver.di im Streik?	5
19	Ich muss die gestreikte Zeit und die liegen gebliebene Arbeit nachholen!	5
20	Wie berechnet sich das Streikgeld?	5
21	Mir geht es doch jetzt schon ganz gut.	5
22	Beim Warnstreik habe ich keinen Anspruch auf Streikgeld und andere Rechte!	5
23	Muss ich mich ausstempeln, wenn ich streiken gehe?	5
24	Die Streikteilnahme gefährdet die Ausbildung	5

1 Auszubildende dürfen nicht streiken!

Falsch!

Laut Artikel 9 des Grundgesetzes darf sich jede_r Arbeitnehmer_in in einer Gewerkschaft zusammenschließen und zur Verbesserung oder Verteidigung der eigenen Arbeitsbedingungen

streiken. Rechtlich ist also eindeutig geklärt: Streikrecht ist ein Grundrecht! Auszubildende sind im Sinne des Gesetzes mit Arbeitnehmer_innen gleichzustellen! Auszubildende dürfen streiken!

2 Ein Ausbildungsverhältnis ist doch nicht das gleiche wie ein Arbeitsverhältnis?

Stimmt teilweise.

Denn ein Ausbildungsverhältnis ist ein besonderes Arbeitsverhältnis. Aber: Auch Ausbildungsvergütung und -bedingungen werden in Tarifverträgen geregelt. Was tarifvertraglich regelbar ist, kann und muss letztlich auch durch einen Streik erkämpft werden. Rechtlich besteht da kein Unterschied zwischen Azubis und Beschäftigten!

3 Wenn die Beschäftigten streiken, müssen die Azubis dafür sorgen, dass die Arbeit weiter verrichtet wird!

Falsch!

Azubis dürfen nicht als Streikbrecher missbraucht werden. So ein unsolidarisches Verhalten gegenüber den Beschäftigten kann niemand von den Azubis verlangen. Außerdem ist in diesem Fall auch die notwendige Anleitung nicht mehr gewährleistet.

4 Ich kann zur Arbeit verpflichtet werden!

Falsch!

Kein_e Arbeitnehmer_in ist zum Streikbruch verpflichtet. Die Arbeit kann verweigert werden. Das ist keine Arbeitsverweigerung. Streikbrecher_innen dürfen nicht bevorzugt werden. Jede Vergünstigung für Streikbrecher_innen durch die Arbeitgeber_innen, steht auch den streikenden Kolleg_innen zu.

5 Bei Streikteilnahme droht die Abmahnung!

Falsch!

Arbeitgeber_innen dürfen keine sog. Disziplinarmaßnahmen gegenüber Azubis, die sich an Streiks beteiligt haben, ergreifen. Das heißt eine Rüge, Abmahnung oder Eintragung in die Personalakte wegen Streikens ist rechtswidrig. Wenn du ver.di Mitglied bist bekommst du Unterstützung, falls der_die Arbeitgeber_in dennoch zu solchen Maßnahmen greift!

6 Wenn ich streike, erfahre ich Nachteile durch den Arbeitgeber!

Falsch!

Egal ob Abmahnung, blöder Spruch oder sonstige Nachteile: Das ist alles verboten! Der_Die Arbeitgeber_in darf lediglich das Geld für den Tag einbehalten. Ver.di Mitglieder bekommen von uns Streikgeld!

7 In Pflegeberufen kann doch gar nicht gestreikt werden?

Falsch!

Denn das Streikrecht steht natürlich auch dem Pflegepersonal zu. Um Patient_innen durch den Streik nicht zu gefährden, vereinbart ver.di mit den Arbeitgeber_innen eine Notbesetzung. Einseitige Notdienstanordnungen seitens der Arbeitgeber_innen, sind dagegen unzulässig und haben keine Wirkung. Wenn ihr unsicher seid, ob ihr Notdienst leisten müsst, fragt einfach die Streikleitung in eurer Klinik.

8 Auszubildende in Pflegeeinrichtungen können zum Notdienst verpflichtet werden!

Nein!

Dies würde dem Ausbildungszweck widersprechen. Auszubildende sind nicht verpflichtet Streikbrecherarbeiten durchzuführen.

9 Wozu eine Notdienstvereinbarung?

Notdienstarbeiten dürfen nur zum Erhalt der Substanz des Eigentums, zur Abwehr von Schäden an Betriebsmitteln, zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern sowie zur Gefahrenabwehr vereinbart werden! Notdienstarbeiten dienen nicht zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes! Sie dürfen nicht einseitig vom dem_der Arbeitgeber_in angeordnet werden. Das ist gemeinsame Aufgabe von Arbeitgeber_in und deiner Gewerkschaft.

10 Wer am Streiktag Berufsschule hat, darf nicht am Streik teilnehmen!

Falsch!

Streik geht vor Berufsschule: Auch an Berufsschultagen dürfen Azubis streiken, denn das Streikrecht ist rechtlich höher einzustufen als die Berufsschulpflicht. Fehlen gilt bei Streikteilnahme als entschuldigt, das Ausbildungsziel ist dadurch also nicht gefährdet. Um unnötigen Ärger zu vermeiden, sag der Berufsschule vorher Bescheid, dass du wegen der Streikteilnahme nicht am Unterricht teilnehmen wirst. Gibt es dennoch Probleme? Dann wende dich an deine_n Jugendsekretär_in!

11 Wer als Pflege-Azubi streikt, wird nicht zum Staatsexamen zugelassen.

Im Grunde Falsch!

Als Pflege-Azubi darfst du jeweils bis zu 10% in der Praxis und Theorie fehlen. Streiken ist die Ausübung eines höherrangigen Grundrechts, das dir niemand nehmen darf. Leider fehlt es hier an einer höchstrichterlichen Entscheidung und Arbeitgeber_innen versuchen Ängste zu schüren. Falls es zu Problemen kommen sollte, sprich am besten mit deiner_deinem zuständigen Jugendsekretär_in.

12 Mein Arbeitgeber muss mir für die Streikdauer kein Ausbildungsvergütung zahlen.

Richtig!

Der/Die Arbeitgeber_in darf streikenden Arbeitnehmer_innen wegen der Teilnahme am Streik zwar nicht kündigen oder maßregeln. Aber während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Der/Die Arbeitnehmer_in braucht keine Arbeitsleistung zu erbringen, hat aber für den Zeitraum des Streiks keinen Anspruch auf Vergütung. Ver.di Mitglieder bekommen als Ausgleich Streikgeld.

13 JAV-Mitglieder dürfen sich nicht an Streikaktivitäten beteiligen!

Falsch!

Während Streik stehen BR/PR/JAV unverändert betriebsverfassungsrechtliche Beteiligungsrechte zu. BR oder JAV als solchen müssen zwar im Arbeitskampf neutral bleiben. Aber BR- oder JAV-Mitglieder sind im Grunde Arbeitnehmer_innen, die genauso von dem Tarifvertrag betroffen sind. Sie dürfen deshalb auch am Arbeitskampf teilnehmen.

14 Warum machen wir unseren Betrieb nicht einfach komplett dicht, indem wir niemanden mehr reinlassen?

Besser nicht!

Alle Betroffenen haben das Recht an Protestkundgebungen teilzunehmen. Streikposten vor den Betrieben haben u.a. die Aufgabe Streikbrecher von ihrem unsolidarischen Verhalten abzubringen. Friedliche Mittel wie gütliches Zureden und Appelle an die Solidarität sind zulässig. Aber Verhinderung des Zugangs und Abgangs von Waren und Kunden sowie Behinderung Arbeitswilliger am Betreten des Betriebes, sind nicht erlaubt (Torversperrungen oder Streikpostenketten, Blockaden o.ä.)

15 Wann nehme ich an einem Streik teil?

Wenn ver.di die Azubis in deinem Betrieb zu einem Streik aufruft, kannst du selbst auch streiken. Nur ver.di (nicht PR/BR oder JAV) führt Tarifverhandlungen mit dem_der Arbeitgeber_in und kann zum Streik aufrufen. Außerdem musst du konkret von den Tarifverhandlungen betroffen sein, um streiken zu können. Zum Beispiel: bei Verhandlungen über die Arbeitszeit, die Ausbildungsvergütung oder die Übernahme.

16 Warum sollte ich mitstreiken?

Von Nix kommt nix.

Tarifauseinandersetzungen sind ein Kräftemessen zwischen Arbeitgeber_innen und Beschäftigten, je stärker und geschlossener Beschäftigte auftreten, je mehr Druck sie durch Streiks und Aktionen aufbauen, desto besser können Forderungen gegenüber den Arbeitgeber_innen durchgesetzt werden. Wir können in Tarifverhandlungen nur erfolgreich sein, wenn wir dem Arbeitgeber_innen unser entschlossenes Handeln entgegensetzen.

17 Wieso ver.di Mitglied werden? Ich bekomme doch auch so was raus kommt!

Nur als ver.di Mitglied hast du Rechtsanspruch auf tarifvertragliche Leistungen. Alle anderen sind vom Wohlwollen der Arbeitgeber_innen abhängig. Hinzu kommt: Nur als ver.di Mitglied kann man mitbestimmen was in Tarifrunden verhandelt wird und ob gestreikt wird.

18 Was bringt mir ver.di im Streik?

Im Streikfall zahlt ver.di seinen Mitgliedern Streikgeld. Sollte der_die Arbeitgeber_in während des Streiks Disziplinarmaßnahmen ergreifen, genießen Mitglieder Rechtsschutz!

19 Ich muss die gestreikte Zeit und die liegen gebliebene Arbeit nachholen!

Falsch!

Überstundenanordnungen wegen Streikteilnahme sind rechtswidrig und unwirksam. Verpflichtung zur Nacharbeit, der durch Streik ausgefallenen Arbeitsstunden, besteht also nicht.

20 Wie berechnet sich das Streikgeld?

Anspruch auf Streikgeld haben nur ver.di Mitglieder. Es wird auf Grundlage der in den letzten 3 Monaten gezahlten Beiträge und dem tatsächlichen Arbeitsausfall berechnet. Mehr Infos unter: www.streikgeldrechner.verdi.de

21 Mir geht es doch jetzt schon ganz gut

Sehr gut! – Schließlich haben wir diese Ausbildungsbedingungen gemeinsam erkämpft. Arbeitgeber_innen versuchen aber oft sie zu verschlechtern. Das können wir nur verhindern, wenn wir viele in der Gewerkschaft sind und uns am Streik und Aktionen beteiligen!

22 Beim Warnstreik habe ich keinen Anspruch auf Streikgeld und andere Rechte!

Der einzige Unterschied bei einem Warnstreik ist, dass das Ende im Vorfeld festgelegt ist. Er kann über wenige Stunden aber auch über Tage gehen. Es gibt keinerlei Unterschiede zu einem unbefristeten Streik, was die rechtlichen Ansprüche und das Streikgeld betrifft.

23 Muss ich mich ausstempeln, wenn ich streiken gehe?

Das BAG sagt: „Wer ausstempelt befindet sich in seiner Freizeit“. Streiken während der Freizeit ist rechtlich nicht möglich. Es wäre kein Niederlegen der Arbeit, also kein Streik mehr. Genauso darf keine Anrechnung auf Gleitzeitkonten stattfinden.

24 Die Streikteilnahme gefährdet die Ausbildung

Im Gegenteil!

Die Teilnahme am Arbeitskampf führt die Auszubildenden an die Realität des Arbeitsalltages heran. In der Ausbildung geht es schließlich auch darum, zu lernen wie ihr befähigt werdet euren Willen kundzutun und euch für eure Arbeitsbedingungen einzusetzen. Dazu gehört auch die aktive Teilnahme am Streik.